



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hannes Loth (AfD)

Nachfrage zu Drucksache 7/6230 (vom 29.06.2020) - Nachfrage zu Drucksache 7/2114 (vom 21.11.2017) - Wolfsmonitoring: Wann werden DNA-Daten veröffentlicht?

Kleine Anfrage - KA 7/4197

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nachdem in der Drucksache 7/6230 geklärt wurde, dass das Land Sachsen-Anhalt als Auftraggeber für die Analyse der Wolfs-DNA-Proben im Senckenberg-Institut Gelnhausen fungiert, wurden allerdings unter der Frage 1 die Teilfragen a und b zusammen beantwortet. Zu den Fragen 2, 4 und 5 erfolgen die Antworten der Landesregierung nicht vollständig.

Es wird damit argumentiert, dass diese Informationen (teilweise) bzw. die Veröffentlichung von per DNA identifizierten Einzelwölfen vollständig unter Datenschutzbestimmungen fallen würden bzw. datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen wären.

In diesem Zusammenhang wird auf folgenden Aspekt verwiesen:

„Um die Erfüllung der Antwortpflicht nach Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf unter Berufung auf den Datenschutz verfassungsgemäß verweigern zu können, muss die Landesregierung zunächst den rechtlichen Rahmen des Datenschutzrechts prüfen und dann ggf. eine fehlerfreie Abwägung durchführen“ (Landesverwaltungsgericht, 25.01.2016, LVG 6/15).

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 21.01.2021)

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie**

- 1. Bitte erläutern Sie die konkreten datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die in den Fragen 1a, 1b, 2, 4 und 5 der Drs. 7/6230 nicht genannt wurden und damit auch in der Begründung zur Einschränkung der aufgezählten Antworten geführt haben. Welche konkret ableitbaren Auswirkungen haben zudem die sich ergebenden Bestimmungen auf die Nichtbeantwortung der erfragten Sachverhalte?**

Die Fragen der Drs. 7/6230 stellen auf eine Veröffentlichung der Daten ab. Dabei fallen solche Daten, die Rückschlüsse auf natürliche Personen zulassen unter die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Artikels 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung. Eine Veröffentlichung ist ausgeschlossen. Insoweit sind die Fragen der Drs. 7/6230 abschließend beantwortet.

- 2. Warum war es der Landesregierung nicht möglich, bereits in der Drucksache 7/2114 (vom 21.11.2017) zu Frage 7 klar darzulegen, welche Institution als Auftraggeber zur Analyse der Wolf-DNA fungiert und wer als Auftragnehmer der Analyse der Wolf-DNA fungiert?**

Dieser Sachverhalt war nicht Gegenstand der Frage 7 der Drs. 7/2114, sondern die Veröffentlichung der Daten. Das Landesamt für Umweltschutz war und ist Auftraggeber für DNA-Analysen, das Senckenberg Institut Gelnhausen Auftragnehmer.

- 3. In Drucksache 7/2114 (vom 21.11.2017) lautet Frage 7.2.: Aus welchen Gründen ist sie (hier die Datenstruktur der 122 individuell bekannten Wölfe) nicht öffentlich dargestellt? Antwort: „... Eine für die Allgemeinheit lesbare bzw. leicht verständliche Darstellung der Analyseergebnisse erfolgte bislang aus Kapazitätsgründen nicht.“**

- a. Aus welchen Gründen erfolgt nun konkret die Veröffentlichung der Ergebnisse der individuell bekannten 179 Individuen/Wölfe tatsächlich nicht?**

Im aktuellen Monitoringbericht 2019/20 wurden erstmals die ermittelten Kürzel der genetisch identifizierten Revierinhaber veröffentlicht. In zukünftigen Monitoringberichten können auch die jeweils aktuell verfügbaren individuellen Kennungen weiterer genetisch individualisierter Rudelmitglieder veröffentlicht werden. Da die Datenerhebung im Zuge des Monitorings einmal pro Jahr bundesweit ausgewertet wird, ist diese Quelle dann die aktuellste Zusammenstellung. In der Drucksache 7/6230 vom 29.06.2020 wurde im Übrigen die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Liste der individualisierten Wölfe in Sachsen-Anhalt an den Fragesteller übermittelt.

- b. Ist das Land Sachsen-Anhalt personell technisch nicht in der Lage, 179 Fundpunkte und weitere fortlaufend in eine Landeskarte einzuordnen und z. B. über das Geoportal darzustellen oder gibt es hier ganz konkrete Sachstände im Informationsgesetz, die verhindern, der**

Öffentlichkeit diese Informationen zur Verfügung zu stellen? Bitte nennen, erläutern und begründen.

Eine Einrichtung und Veröffentlichung einer interaktiven Karte steht unter folgenden datenschutzrechtlichen Vorbehalten: Eine vollständige Darstellung der genetischen Kennungen mit Fundpunkten muss auch die im Rahmen von Rissvorfällen entnommenen Proben enthalten. Soweit durch zusätzliche Angaben, wie zum Beispiel Ortsangaben, weitere Einzelheiten zu DNA-Beprobungen sowie zu Nutztierrißen und Herdenschutzmaßnahmen der jeweils betroffene Tierhalter identifizierbar wird, sind die schutzwürdigen Interessen des Tierhalters zu beachten.

Gleichwohl wird die Möglichkeit der Erstellung einer interaktiven Karte vor diesen Hintergründen weiter geprüft.

4. Seit wann sind die datenschutzrechtlichen Belange (s. auch Frage 1) der Landesregierung bekannt, die bei der Veröffentlichung wolfsbezogener Daten berücksichtigt werden müssen?

Der Landesregierung sind die datenschutzrechtlichen Belange immer bekannt gewesen. Die Einordnung der wolfsbezogenen Daten als personenbezogene Daten und deren Schutz ergeben sich aus Artikel 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Bei den Entscheidungen zur Veröffentlichung von wolfsbezogenen Daten sind diese Rechtsgrundlagen zu beachten.

5. Auch in Frage 2 der Drucksache 7/6230 (vom 29.06.2020) wird explizit nach „Gründen“ gefragt, warum in der Nutztierrißstatistik nicht der per DNA individuell identifizierte Wolf benannt wird. Statt dieser erfolgt eine Wertung, unter welchen Aspekten und Wiederholungen ein identifizierter Wolf an einem Nutztierriß als „Problemwolf“ definiert werden kann. Diese Fragestellung wurde bereits erörtert.

a. Welche Gründe verhindern diese Veröffentlichung konkret?

Die genetische Kennung von individualisierten Wölfen selbst unterliegt nicht dem Datenschutz, wie schon aus der Antwort vom 21.11.2017 Drucksache 7/2114, Nr. 7.2. hervorgeht. Dem entsprechend wurde die aktuelle Liste der Kennungen der Drs. 7/6230 beigefügt. Dem Datenschutz unterliegen jedoch personenbezogene Daten gemäß Artikel 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Das sind weitere mit einem Rissvorfall verbundenen Informationen in Bezug auf die Umstände der Probenahme zur genetischen Analyse, die auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person und sein Handeln schließen lassen.

b. Welche Informationen zur Sachlage in Bezug auf einen Rissvorfall fallen konkret unter die Datenschutzbestimmungen? Bitte listen und begründen.

Soweit durch zusätzliche Angaben und Einzelheiten zu DNA-Beprobungen zum Beispiel den bei Nutztierrißen registrierten Örtlichkeiten und vorgefundenen

Umständen sowie Herdenschutzmaßnahmen auf den jeweils betroffene Tierhalter geschlossen werden kann, sind dessen schutzwürdigen Interessen zu beachten.

6. In Frage 2 der Drucksache 7/6230 (vom 29.06.2020) wird festgestellt: „Eine eingehende Untersuchung zur genauen Todesursache der Nutztiere wird nicht regelmäßig vorgenommen. Hierfür ist eine aufwendige tierärztliche Begutachtung notwendig.“

a. Was konkret beinhaltet die aufwendige tierärztliche Begutachtung an bzw. nach einem Nutztierriß zum Rückschluss auf den Verursacher?

Zum Rückschluss auf einen Verursacher wird durch das WZI keine tierärztliche, sondern eine rissgutachterliche Untersuchung durchgeführt. Eine zusätzliche veterinärmedizinische Untersuchung klärt nur Todesursachen, die nicht auf Wolf oder Luchs zurückgehen. Die veterinärmedizinischen Methoden umfassen standardisierte patho-morphologisch/histologische Untersuchungen, im Einzelnen im Ermessen des jeweiligen Veterinärs.

b. Mit welcher Sicherheit ist - nach den Methoden in Frage 5.a - der Verursacher festzustellen?

Die nach Ausschluss von Prädatoren als Verursacher verbleibenden Todesursachen werden in Sonderfällen durch veterinärmedizinische Untersuchungen durch den Fachbereich Veterinärmedizin im Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV) ermittelt. Mit welcher Sicherheit solche Todesursachen ermittelt werden können, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

c. Die Rissgutachter des Wolfskompetenzzentrums sind keine Veterinärmediziner, können sie somit an einem Nutztierriß Rückschlüsse auf den Verursacher ziehen? Wenn ja, durch welche „aufwendige“ Vorortmethoden?

Die Nutztierrißbegutachtung erfolgt mit dem Ziel, möglichst den Verursacher (Tierart Wolf oder Luchs) der Vorfälle zu ermitteln. Dazu bedarf es keiner veterinärmedizinischen sondern einer rissgutachterlichen Ausbildung. Die jeweiligen Rissbilder und Umgebungsspuren werden dazu zuerst vor Ort begutachtet sowie fotografisch dokumentiert und beurteilt. Ebenfalls wird geprüft, ob noch andere Todesursachen infrage kommen, so z. B. Totgeburten, Krankheiten oder andere Verletzungen. Zusätzlich wird eine Tupferprobe zum genetischen Nachweis „Wolf als Verursacher“ und zur Individualisierung genommen. Bleibt die Ursache ungeklärt, finden zuerst anschließende Untersuchungen im Labor der LAV durch das WZI statt. Die Untersuchungen der Kadaver im Labor des LAV SDL durch Mitarbeiter des WZI werden entsprechend der im Nutztierrißprotokoll geforderten Angaben durchgeführt. Dazu wird der Kadaver vollständig abgehäutet, um am Fleischkörper Biss- und Fraßspuren auszumachen, zu bewerten und zu dokumentieren. Nur wenn solche Biss- und Fraßspuren fehlen und damit Prädatoren als Verursacher nicht infrage kommen, wird das LAV SDL mit einer eigenständigen Sektion zur tierärztlichen Ermittlung der Todesursachen beauftragt. Diese Untersuchungen dienen im Einzelfall der Klärung der tatsächlichen Todesursache. Die Mitarbeiter des LAV führen dazu die

üblichen patho-morphologisch/histologischen Untersuchungen in eigener Zuständigkeit durch. Den daraus resultierenden Befund erhält das WZI und übergibt eine Kopie zusammen mit dem Nutzierrisssprotokoll an den jeweiligen Tierhalter.

d. Mit welcher Sicherheit können die Rissgutachter des Wolfskompetenzzentrums den Verursacher eines Nutzierrisses feststellen?

Wenn es das Ziel ist, den individuellen Verursacher eines Nutzierrisses festzustellen und nicht nur, ob Billigkeitsleistungen gewährt werden können, kann ein Nachweis mit sehr hoher Sicherheit erfolgen. Dazu müssen neben der genetischen Analyse die genauen Umstände, die beim Übergriff vorlagen, ermittelbar sein.

Die Nutzierrissbegutachtung erfolgt mit dem Ziel, den Verursacher (Tierart Wolf oder Luchs) der Vorfälle zu ermitteln, um prüfen zu können, ob gemäß der „Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich“ Billigkeitsleistungen für den Tierhalter gewährt werden können. Letzteres ist der Fall, wenn im Ergebnis der Rissbegutachtung Wolf (oder Luchs) als Verursacher angenommen werden kann oder nicht ausgeschlossen werden kann. Eine höhere Sicherheit ist für die Ausweisung der Fähigkeit zum Schadensausgleich für Tierhalter in Sachsen-Anhalt nicht notwendig.

Wenn eine Individualisierung mittels DNA-Beprobung durchgeführt werden kann, kann bei gutem, d.h. frischem und nicht verunreinigtem Probematerial eine hohe Sicherheit des Nachweises erreicht werden, dass ein bestimmtes Wolfsindividuum an einem Riss beteiligt war. Die Verursacher- (= Schuldfrage), die hier angesprochen wird, ist damit allein nicht geklärt.